

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/14 vom 5. April 2016**

Sg Versicherungsgericht, 2016-04-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2015\\_14](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2015_14)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/14 du 5 avril 2016

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/14 del 5 aprile 2016

## **Regeste**

Art. 8 IVG. Berufliche Massnahmen. Abbruch einer stationären Abklärung infolge einer wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes der versicherten Person (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 5. April 2016, IV 2015/14).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerdegegnerin hat bereits am 16. Januar 2015 über den Taggeldanspruch des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der beruflichen Abklärung durch die BEFAS Basel verfügt. Gemäss dieser Verfügung hat der Taggeldanspruch am 14. Oktober 2014 geendet. Zwar hat sich die Beschwerdegegnerin auch in ihrer Verfügung vom 23. Januar 2015 nochmals zum Taggeldanspruch geäussert („Das IV-Taggeld wird bis zum letzten Abklärungstag ausbezahlt“). Da sie aber bereits am 16. Januar 2015 über den Taggeldanspruch - und damit auch über die Dauer des Taggeldanspruchs - verfügt hatte, hat sie in der Verfügung vom 23. Januar 2015 nicht nochmals über den Taggeldanspruch verfügen können. Folglich kann der Taggeldanspruch nicht zum Gegenstand der Verfügung vom 23. Januar 2015 und damit auch nicht zum Streitgegenstand dieses Beschwerdeverfahrens gehören. Soweit der Beschwerdeführer in der vorliegenden Beschwerde nochmals die Zusprache von Taggeldleistungen über den 14. Oktober 2014 hinaus beantragt, kann nicht auf seine Beschwerde eingetreten werden.

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer hat ganz allgemein die Zusprache der gesetzlichen Leistungen beantragt. Der Beschwerdebegründung lässt sich nicht entnehmen, welche Leistungen neben den Taggeldern gemeint sein könnten. Auch die Akten enthalten keinen Hinweis darauf, dass im Verfügungszeitpunkt weitere berufliche Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen in Frage gekommen wären. Der Beschwerdeführer kann damit jedenfalls nicht die Weiterführung der beruflichen Abklärung durch die BEFAS gemeint haben, denn sein Gesundheitszustand würde dies offenkundig verunmöglichen. Damit hat die Beschwerdegegnerin in der konkreten Situation am Tag des Erlasses der angefochtenen Verfügung zu Recht einen Anspruch auf andere berufliche Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen verneint. Sollte sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers so verbessern, dass er wieder fähig wäre, sich einer Abklärungs- oder einer Eingliederungsmassnahme zu unterziehen, kann er ein entsprechendes Leistungsgesuch stellen, auf das die Beschwerdegegnerin ohne weiteres eintreten wird. Folglich ist die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen.

**E. 3**

Der Staat hat dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers eine Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverteidigung von Fr. 400.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.